



Nach langer Tarifpause: Bäckereibeschäftigte in Niedersachsen/Bremen backen keine kleinen Brötchen mehr!

In den Tarifverhandlungen am 04.06.2012 ist es gelungen, dass es nach 8 Jahren tariflosem Zustand im Bäckerhandwerk Niedersachsen/Bremen wieder einen gültigen Lohn- und Gehaltstarifvertrag gibt.

Für die Beschäftigten im Bäckerhandwerk bedeutet das eine kräftige Tariflohnsteigerung ab dem 01.08.2012.

Auszüge aus dem neuen Lohn- und Gehaltstarifvertrag:

BäckerInnen/ KonditorInnen/ GesellInnen

ab dem 4. Jahr nach der Ausbildung

	Tariferhöhung	Tarifstundenlohn
ab 01.08.2012	rund 5,9%	12,20€
ab 01.08.2013	weitere 4%	12,70€

FachverkäuferInnen

ab dem 4. Jahr nach der Ausbildung

	Tariferhöhung	Tarifstundenlohn	Tarifmonatslohn
ab 01.08.2012	rund 5,9%	10,18€	1.659,34€
ab 01.08.2013	weitere 4,1%	10,60€	1.727,80€

Teilzeitkräfte (auch 400€-Kräfte) haben ebenso Anspruch auf die tariflichen Stundenlöhne!

Nachtzuschläge müssen in der Zeit von 21.00-05.00 Uhr in Höhe von 30% bzw. 50% gezahlt werden.

Der Lohn- und Gehaltstarifvertrag hat eine Laufzeit vom 01.08.2012-31.07.2014

Die Beschäftigten im Bäckerhandwerk Niedersachsen/Bremen leisten eine gute Arbeit, die endlich wieder angemessen vergütet wird. Die Tariflöhne schließen sich nun auch der allgemeinen Lohnentwicklung endlich wieder an.

Eure NGG Tarifkommission:

Gisela Dost, Marianne Limburger, Gerard Müllerke, Birgit Niemann-Scheffel, Grit Reineke, Frank Walter



Anspruch auf Leistungen haben nur Mitglieder

Nur gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben rechtlich gesicherte und klagbare Ansprüche auf Leistungen aus einem Tarifvertrag.

Dazu das Bundesarbeitsgericht:

» ... Der tarifgebundene Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, auf Grund des so genannten Gleichbehandlungsgrundsatzes seinen nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern das zu gewähren, was er auf Grund eines Tarifvertrages den tarifgebundenen Arbeitnehmern zu gewähren verpflichtet ist ... «



Das steht im Tarifvertragsgesetz:

- § 2 (1): Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelne Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.
- § 3 (1): Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist.
- § 4 (4): Ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig.

BEITRITTSERKLÄRUNG

GEWERKSCHAFT **N**AHRUNG · **G**ENUSS · **G**ASTSTÄTTEN



JA, ich werde ab _____ Mitglied der Gewerkschaft NGG und erkenne die jeweils gültige Satzung an.

PERSÖNLICHE DATEN

Familienname _____ weiblich
Vorname _____ männlich

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Wohnort _____

Geburtsdatum _____ Nationalität _____

Telefon _____ Handy _____

E-Mail _____

BANKEINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich die NGG, den jeweils satzungsgemäßen Beitrag bis zu meinem schriftlichen Widerruf von meinem Konto abzubuchen.

monatlich vierteljährlich

Kontonummer _____ BLZ _____
Bank/Sparkasse/Postbank _____ Ort _____

BERUFLICHE DATEN

beschäftigt als _____

gewerblich angestellt im Außendienst
teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden

in Ausbildung von _____ bis _____

Name des Betriebes _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Monatliches Bruttotarifeinkommen _____ Tarifgruppe _____

Der Monatsbeitrag beträgt 1 Prozent des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. NGG-Vertrauensgarantie: NGG sichert zu, dass diese Daten nicht an außergewerkschaftliche Stellen weitergegeben werden. Eine Kündigung muss spätestens sechs Wochen zum Quartalsschluss bei dem zuständigen NGG-Regionabüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

Datum _____ Unterschrift _____

GEWERKSCHAFT **N**AHRUNG · **G**ENUSS · **G**ASTSTÄTTEN